

Der Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Handlungsanforderungen an die öffentliche Jugendhilfe

Annette Frenzke-Kulbach

Zusammenfassung

Der Gesetzgeber hat mit dem § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII das Jugendamt verpflichtet, Vereinbarungen mit den freien Trägern für einen wirksamen Kinderschutz zu treffen. Hierzu müssen Instrumente und Verfahren entwickelt werden, die nur durch vernetzte Arbeit wirksam werden können. Erfolgreicher Kinderschutz basiert auf der Grundlage gelungener Kooperation und Kommunikation aller beteiligten Akteure. Ziel muss es ferner sein, die Qualifizierung der Fachkräfte in Kinderschutzfragen zu sichern, um langfristig eine gute Präventionsarbeit zu gewährleisten. Hierzu werden auf dem Hintergrund des Bochumer Kinderschutzkonzeptes Vorschläge unterbreitet, die besonders für die zukünftige einschlägige Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) von großer Bedeutung sind.

Abstract

By article 8a of the Federal German social code, legislation has compelled youth welfare offices to make agreements with non state-run institutions so as to ensure effective child protection. To this end, it is necessary to develop instruments and procedures whose success is dependent on cooperative work. Effective child protection is based on a felicitous cooperation and communication of all actors concerned. A further goal must be to guarantee the qualification of specialists in child protection in order to warrant good prevention work on a long-term basis. With this aim, the author – against the background of the Bochum child protection concept – presents proposals which are of great significance, especially to the relevant future work of the general social service in Germany.

Schlüsselwörter

Kinderschutz – Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Konzeption – Qualität – Verfahren – Vernetzung – Organisation – Allgemeiner Sozialdienst

1. Der Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII

Kinderschutz ist ein generelles Ziel der Kinder- und Jugendhilfe. Um diesem Ziel gerecht zu werden, bedarf es bestimmter Instrumente und Modalitäten. Das Jugendamt gewährt zunächst Hilfen für junge

Menschen und deren Eltern. Es nimmt aber auch die Eltern in die Pflicht, die sie laut Grundgesetz haben, und trifft mit ihnen Vereinbarungen über die Ausgestaltung der Hilfen. Vielfach sind diese Hilfen nicht sehr begehrt, weshalb es für die Sozialen Dienste ein methodisches Problem ist, wie sie Eltern, Kinder und Jugendliche dazu motivieren können, die Hilfen in Anspruch zu nehmen (Wiesner 2007, S. 54).

Um bei einem Konflikt zwischen Elternautonomie und den Anforderungen eines effektiven Kinderschutzes handlungsfähiger sein zu können, hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag des Hilfesystems bei Kindeswohlgefährdung im § 8a SGB VIII konkretisiert. Ein effektiver Kinderschutz kann nicht auf das Jugendamt und seine Dienste beschränkt bleiben. In Vereinbarungen zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe müssen die Vorgehensweisen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung klar definiert und schriftlich festgehalten werden.

Selbstverständlich ist das Profil des öffentlichen Trägers im Kontext der Kindeswohlsicherung und Krisenintervention nicht nahtlos auf freie und private Träger übertragbar. Dies um so mehr, als die Risikoeinschätzung und Überlegungen zu den damit korrespondierenden Handlungsoptionen (Motivierung, Vereinbarungen treffen, Intervenieren, in Obhut nehmen und so weiter) bei den öffentlichen Trägern zu meist in bestehende Hilfeprozesse eingebunden sind. So ergeben sich 70 Prozent der Fälle, in denen das Jugendamt aufgrund einer Kindeswohlgefährdung ein Gericht einschaltet, im Kontext von sich zuspitzenden Gefährdungen (Schone 2006, S. 21). Mit Recht darf allerdings gefragt werden, ob Kinder und Jugendliche, die Leistungen bei freien Trägern erhalten, dort größeren Risiken ausgesetzt werden dürfen als in Einrichtungen öffentlicher Träger (Wiesner 2006, S. 7). Die Praxis hat gezeigt, dass die Vorbehalte der freien Träger minimiert werden können, wenn bei der Vertragsgestaltung die Regeln von Transparenz, Kooperation und Fachlichkeit eingehalten werden.

2. Kriterien für ein gelungenes Kinderschutzkonzept

Die öffentliche Jugendhilfe übernimmt bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII die Planungs- und Gesamtverantwortung. Dies bezieht sich sowohl auf amtsinterne Verfahren als auch auf die Vertragsgestaltung mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Bezüglich der amtsinternen Verfahren ist darauf zu achten, dass in allen Abteilungen des Jugendamtes Bearbeitungsverfahren für den Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Verfügung

gestellt sowie die Schnittstellen analysiert und definiert werden. Verfahren solcher Art sind sowohl top-down als auch bottom-up zu gestalten. Die Leitungsebene muss im Hinblick auf die Praktikabilität ebenso verantwortlich miteinbezogen werden wie die Fachkräfte. Verbindlichkeit muss in Form von Dienstanweisungen beziehungsweise Verfügungen hergestellt werden, um die Verfahren nach § 8a SGB VIII klar erkennbar und zu machen. Das Kinderschutzkonzept der Stadt Bochum geht im Hinblick auf Qualitätsentwicklung und -sicherung von den Dimensionen Instrumente/Verfahren, Vernetzung, Qualifizierung und Prävention aus (siehe unten).

2.1 Instrumente und Verfahren

Hilfeplanungsprozesse in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung stellen eine besondere fachliche Herausforderung dar, weil sie Beratung, Unterstützung und Schutz zusammen bringen müssen. Die Hilfeplangestaltung im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung geschieht also häufig im Zwangskontext. Kriterien eines solchen Hilfeplanprozesses sind nicht nur die einzelnen Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, sondern auch die Dokumentation der Risikoeinschätzung sowie die Über-

prüfung der Einhaltung der Hilfen im konkreten Schutzkonzept. Die fachlich-qualitative Durchführung des Hilfeplanprozesses ist in jedem Jugendamt anders. Exemplarisch kann der Prozess am Ablaufdiagramm des Fachbereichs Familie und Jugend des Kreises Unna aufgezeigt werden (Rebbe 2006, S. 75).

Die Fachkräfte des ASD haben im Hilfeprozess den zentralen Entscheidungsauftrag inne und stehen damit in der Verantwortung, alle fallbeteiligten Personen und Dienste einzubeziehen sowie die Eignung und Effizienz der gewährten Hilfen zu überwachen (Blüml 2007, S. 265). Für Hilfeplanprozesse im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung fehlen weitgehend einheitliche Standards. Viele Jugendämter haben eigene Arbeitshilfen, wie Kinderschutzbögen, entwickelt. Umfangreiche Diagnoseinstrumente, wie der Stuttgarter und Düsseldorfer Kinderschutzbogen, dienen einerseits dazu, die für eine Gefährdung relevanten Informationen systematisch zu erheben, andererseits sollen die Lesbarkeit, die Übersichtlichkeit der Daten und der zeitliche Aufwand optimiert werden (Kindler u.a. 2006, S. 69). Vielfach unterbleibt in Jugendämtern jedoch nach der Erstellung solcher Verfahrensanforderungen der zweite

Kinderschutzkonzept der Stadt Bochum

Instrumente/Verfahren

- Meldebewertungsbogen
- Kriterienkatalog zur Einschätzung von KWG
- Hilfekonzept
- Bearbeitungsverfahren zum Umgang nach § 8a SGB VIII
- Schnittstellenvereinbarungen
- Kooperationsvereinbarungen mit der Schule
- Generalvereinbarung nach § 8a SGB VIII
- Meldebogen
- Kindernotruf

Vernetzung

- Arbeitskreis Häusliche Gewalt
- Arbeitskreis Frühe Hilfen
- Arbeitskreis der Schutzfachkräfte
- Arbeitskreis gegen sexualisierte Gewalt
- Fachkraft § 8a SGB VIII
- Kooperation Gesundheitsamt/Jugendamt
- Kooperation Jugendamt/Medizinische Dienste

Kinderschutzkonzept

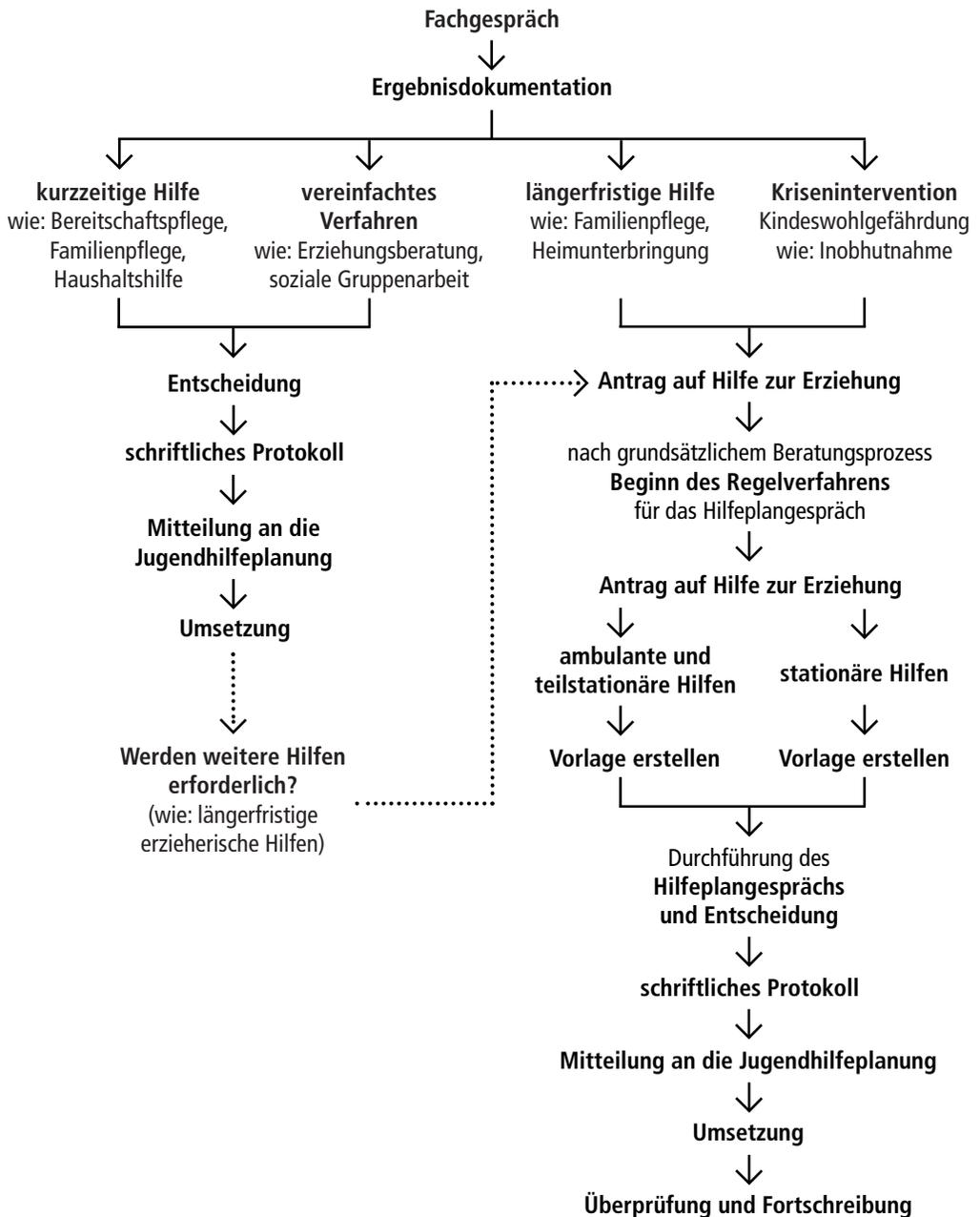
Qualifizierung

- Jugendamtsfortbildungen
- trägerübergreifende Fortbildungen
- trägerübergreifende Teamtagungen
- Fortbildungskonzept für die Mitarbeitenden des Jugendamts
- Fortbildungskonzept für die insofern erfahrenen Fachkräfte der freien Träger

Prävention

- Konzept der Schutzfachkräfte
- Arbeitskreis Frühe Hilfen 0 bis 3 Jahre
- Bochumer Elternschule
- bedarfsorientierte Präventionskonzepte im Sozialraum
- Familienzentren

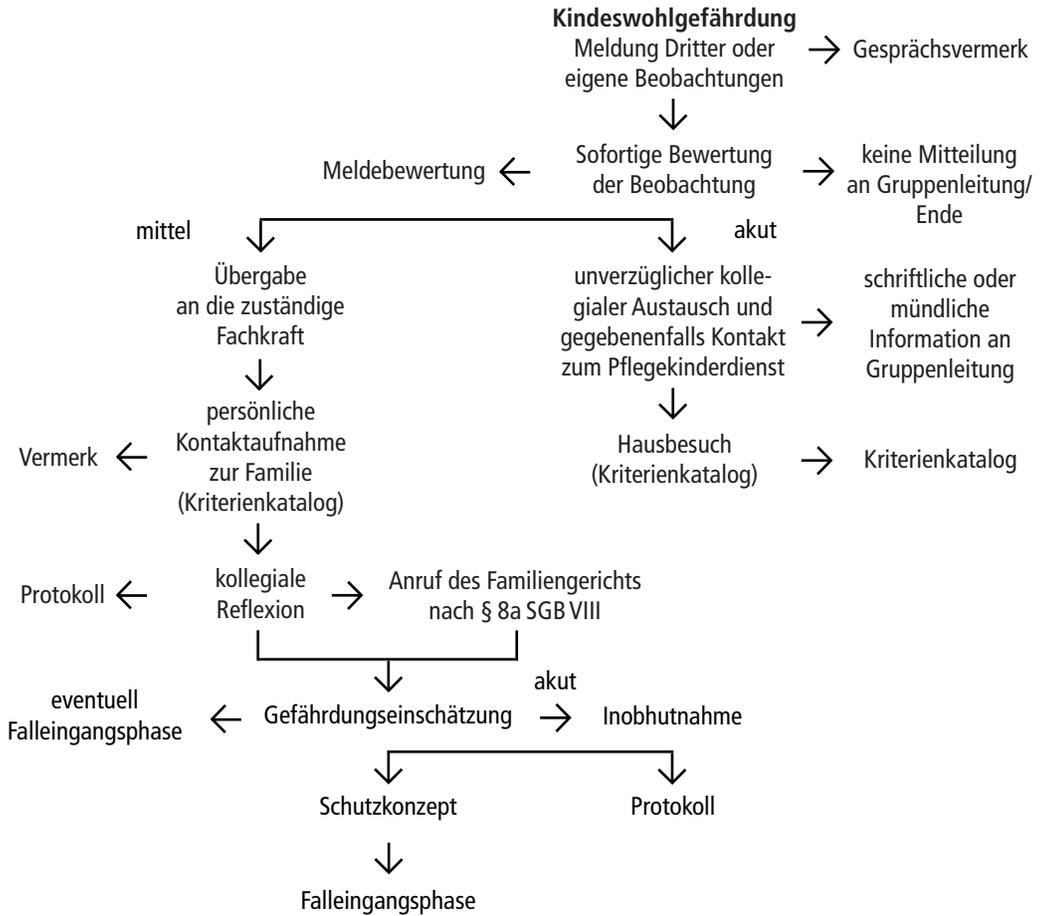
Ablaufdiagramm zum Hilfeplanverfahren des Kreises Unna



Schritt, nämlich die kontinuierliche Überprüfung und Reflexion zum Stand der Umsetzung und zu den Erfahrungen im Umgang mit dem Instrumentarium. Die Verfahren müssen also zum Bestandteil einer in der Organisation verankerten kontinuierlichen Qualitätsentwicklung werden (Merchel 2007, S.15). Als Beispiel für einen gelungenen Prozessablauf kann die Verfahrensvorgabe der Stadt Bochum gelten (siehe Abbildung S.476)

2.2 Vernetzung

Erfolgreicher Kinderschutz basiert auf der Grundlage gelungener Kommunikations- und Kooperationsbeziehungen. Beim Aufbau beziehungsweise bei der Weiterentwicklung der Netzwerke ist stets darauf zu achten, dass die bereits vorhandenen Strukturen genutzt werden. Hier gibt es häufig bewährte Kooperationsmuster. Die dafür vorhandenen Strukturen, wie Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,



Gesundheitskonferenzen und so weiter, sind zu beteiligen und regelmäßig zu informieren. Auf die sich verändernden Problemlagen reagierten die Sozialen Dienste in der Vergangenheit mit einer wachsenden Ausdifferenzierung und Spezialisierung. Dadurch sind den Beteiligten die Angebotsstrukturen und Kooperationspartner vielfach immer weniger bekannt. Angesichts steigender finanzieller Zwänge nimmt jedoch auch der politische Druck zu, kooperationsbezogene Steuerungsprogramme umzusetzen (Frenzke-Kulbach 2003, S. 57).

Um diesen Anforderungen im Sinne des § 8a SGB VIII gerecht zu werden, bedarf es struktureller und individueller Fähigkeiten. Die Beteiligten müssen in der Lage sein, zwischen fachlichen Notwendigkeiten und Organisationsinteressen zu differenzieren, um am Wohle des Kindes oder Jugendlichen orientierte Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus ist es ein überaus wichtiges Qualitätskriterium, Kooperationsbeziehungen jenseits formaler Verträge aufzubauen.

Dies erhöht die gegenseitige Akzeptanz und das notwendige Vertrauen. Dieses umfasst die beiden Aspekte Vertrauen in den Willen zur gemeinsamen Arbeit sowie in die Fähigkeit zur gemeinsamen Arbeit (Lüssi 1992, S. 346).

Beide Akzeptanzdimensionen beinhalten, dass Kooperation unter Fachkräften immer auch Beziehungsarbeit ist. In der Praxis zeigt sich häufig, dass Fachkräfte unterschiedlicher Dienste, bedingt durch institutionelle Konkurrenzen, Rivalitäten, Statusunterschiede und anderem mehr, verzerrte Wahrnehmungen voneinander haben. Vertrauen und Kennenlernen von Fachkräften bedeutet konkret (Mutschler 2000, S. 242):

- ▲ Kennenlernen der gegenseitigen Wertevorstellungen und fachlichen Standards,
- ▲ Festlegung gemeinsamer Ziele und Problemsichten,
- ▲ Herausfinden unterschiedlicher Arbeitsstile und Belastungen.

Welche Anforderungen sind an die Kooperation bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII zu stellen? Hier ist das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Beurteilung des Gefährdungsrisikos gefordert. Im Beratungsteam sollten sowohl Personen mitwirken, die über Kenntnisse und Erfahrungen bei der Risikoeinschätzung verfügen, als auch solche, die die betroffenen Kinder und Jugendlichen kennen. Neben diesen sich ergänzenden Fachkompetenzen durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte als Form der Qualitätssicherung kann der Kooperationsprozess nur gelingen, wenn an ihm auch die Eltern angemessen beteiligt werden (Werner 2007, S. 138).

Der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 2 SGB VIII beinhaltet die Kooperationsverpflichtung von öffentlichen und freien Trägern und nimmt damit alle Einrichtungen und Dienste in die Pflicht, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Die Forderung nach Abschluss von Vereinbarungen für eine erfolgreiche Kooperation ist dem Umstand geschuldet, dass bei aller Partnerschaftlichkeit der öffentliche Träger von Gesetz wegen den Sicherstellungsauftrag zum Kinderschutz auch in Bezug auf das Handeln der freien Träger hat. Im Zusammenhang mit Leistungsvereinbarungen und Förderungen freier Träger bedeutet dies, dass die freien Träger die Leistungen auch vereinbarungsgemäß erbringen müssen. Es entspricht jedoch dem Grundsatz der Partnerschaftlichkeit, dass die Ausgestaltung der Vereinbarungen in einem kooperativen Prozess vorgenommen wird. Gelingende Kooperation beruht dabei sowohl auf einer klaren Aufgabenbeschreibung wie auf einer klaren Festlegung der Schnittstellen zur Zusammenarbeit. Die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten müssen zwei Grundelemente enthalten: die inhaltliche Verpflichtung auf den grundsätzlichen Schutzauftrag sowie die einzelnen Verfahrensschritte.

Kann die Gefährdung des Kindeswohls nicht durch Hilfen des Jugendamtes an die Eltern abgewendet werden, ist das Amt zur Anrufung des Familiengerichts verpflichtet. Hier hilft die Herausarbeitung von Indikatoren für Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht beteiligt werden (zum Beispiel sexualisierte Gewalt, Zwangsehe). Im Rahmen eines Erörterungsgesprächs mit dem Familiengericht erfolgt eine Risikoabschätzung, um mögliche Anordnungen von angemessenen und notwendigen Hilfen zu erreichen. Die Kooperation mit dem Familiengericht erfolgt also nunmehr früher mit dem Ziel, das Kindeswohl in einer Verantwortungsgemeinschaft zu sichern.

Das Dilemma des Jugendamtes, auf der einen Seite wegen des Hilfeauftrages eine Maßnahme durch Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel des Eingriffs in die elterlichen Befugnisse erst relativ spät zu beginnen, auf der anderen Seite aber rechtzeitig und effektiv die Gefährdung des Kindeswohls abzuwehren, bleibt auch nach dem § 8a SGB VIII Abs. 2 erhalten (Wiesner 2007, S. 55). Während es Aufgabe des Gerichts ist, durch seine Entscheidung eine akute Bedrohung des Kindeswohls zu verhindern, besteht die Aufgabe des Jugendamtes in der Mitwirkung. Umso wichtiger ist die Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Familiengericht. Beide sind an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Ein ungeeignetes Mittel kann nie verhältnismäßig sein. Bei Entscheidungen zum Schutz des Kindes sind geringere Eingriffe nur dann ausreichend, wenn sie auch zur Gefahrenabwehr geeignet erscheinen. Umso wichtiger ist es, dass Jugendamt und Familiengericht ihre unterschiedlichen Rollen kennen. Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes beinhaltet deren Rolle eine professionelle Dokumentation mit nachvollziehbaren Informationen über das vorgesehene Hilfskonzept zur Abwendung der Gefährdung ebenso wie eine Prognose über die weitere Gefährdungsdynamik.

Die Kooperation des Jugendamtes mit anderen Leistungsträgern bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Polizei, Einrichtungen der Gesundheitshilfe) kann im konkreten Einzelfall nur gelingen, wenn sie durch entsprechende Rahmenbedingungen vorbereitet wird. Trotz der unterschiedlichen Aufgabenstellungen wurden in der jüngeren Vergangenheit in der Kooperation Jugendamt – Polizei viele Hürden abgebaut und Vorbehalte gemindert. Früher wurden die gegensätzlichen Funktionen von Polizei (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) und Jugendhilfe (Freiwilligkeit, Vertrauensschutz, Partizipation) hervorgehoben. Heute gibt es vielfältige Kooperationsebenen. So ist es in vielen Kommunen selbstverständlich, dass die Polizei in Arbeitskreisen gegen sexuelle Gewalt vertreten ist oder in Präventionsprojekten mit dem Jugendamt zusammenarbeitet. Um bei Fällen von Kindeswohlgefährdung erfolgreich zu kooperieren, müssen beide Ebenen in einen regelmäßigen Austausch treten, der durchaus die gegenseitige Versicherung der jeweils eigenen Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit beinhaltet und damit Kenntnisse über die unterschiedlichen Arbeitsfelder vermittelt (Gerber 2006, S. 113/1).

Für die Kooperation mit den vielfältigen Einrichtungen der Gesundheitshilfe (Gesundheitsamt, Kliniken,

niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, Kinder- und Jugendpsychotherapie) werden neben fallbezogenem Austausch ebenfalls regelmäßige Treffen sowie gemeinsame Fortbildungen gefordert (Koch 2006, S. 123/1). Insbesondere in den ersten Lebensjahren ist die interdisziplinäre Kooperation im Rahmen von Frühen Hilfen zwischen Jugend- und Gesundheitshilfe von besonderer Bedeutung. Vielfach stellen Hebammen oder Kinderärzte Probleme bei Säuglingen oder Kleinkindern fest. Kinderärzte haben jedoch aufgrund ihrer Beanspruchung selten Zeit und Ressourcen, um problematische Interaktionen zu beobachten und die Nutzung geeigneter Hilfen zu initiieren (Fegert 2007, S. 204).

2.3 Qualifizierung

Die Jugendämter können selbst die „insofern erfahrenen Fachkräfte“ zur Verfügung stellen. Hier gibt es Einwände, da die Risikoeinschätzung nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu erfolgen hat, und das Jugendamt in der Konsequenz sehr früh beteiligt wird. Dies kann zu Schwellenängsten oder Bagatellisierungstendenzen bei den freien Trägern führen. Benennen die freien Träger der Jugendhilfe selbst „insofern erfahrene Fachkräfte“, die im Rahmen der Risikoeinschätzung zu beteiligen sind, müssen die Verfahren und Inhalte an den Schnittstellen genau definiert und beschrieben werden. Die Qualität einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ wird vom Gesetz nicht klar vorgegeben, so dass es der Jugendhilfe obliegt festzulegen, wer mit welcher Qualifikation als solche benannt werden kann.

„Insofern erfahrene Fachkräfte“ sollten nach Vorschlag des Landesjugendamtes Bayern über folgende Kompetenzen verfügen:

- ▲ einschlägige Berufserfahrung;
- ▲ Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung;
- ▲ Praxiserfahrungen im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien;
- ▲ Fähigkeit zur Kooperation mit Fachkräften der Jugendhilfe;
- ▲ Kompetenzen in kollegialer Beratung, Supervision, Coaching;
- ▲ persönliche Eignung wie Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.

Um trägerübergreifende, qualitätsgesicherte Verfahren im Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten, forderte zum Beispiel das Bochumer Jugendamt die Verbände auf, eine Person zu benennen, die als sogenannte Schutzfachkraft beim Träger beziehungsweise in den Trägergruppen fungiert. Hierfür erhält der jeweilige Verband eine entsprechende finanzielle Entschädigung. Die Schutz-

fachkraft arbeitet in einem vom Jugendamt gesteuerten Arbeitskreis an der Entwicklung und Umsetzung von Standards zu folgenden Themen mit:

- ▲ Was ist eine Risikoeinschätzung?
- ▲ Wie sind die Datenschutzbestimmungen einzuhalten?
- ▲ Kann zum Beispiel die Leiterin einer Kindertageseinrichtung in der eigenen Einrichtung auch die „insofern erfahrene Fachkraft“ sein?
- ▲ Wie sieht ein Hilfekonzept aus?
- ▲ Kann die „insofern erfahrene Fachkraft“ Hilfen zur Erziehung anbieten?
- ▲ Wie ist die Kooperation zum Sozialen Dienst aufzunehmen?
- ▲ Wie sieht ein sinnvolles Evaluationskonzept aus?
- ▲ Wie werden die Daten ausgewertet, und was ist von Bedeutung?
- ▲ Wie werden die „insofern erfahrenen Fachkräfte“ und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen geschult?
- ▲ Wie werden Bedarfe ermittelt?
- ▲ Wie kann ein Fortbildungskonzept kontinuierlich weiterentwickelt und durchgeführt werden?

2.4 Prävention

Um den Schutzauftrag auch für die große Risikogruppe „Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren“ wahrnehmen zu können, muss in Kooperation zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt beziehungsweise medizinischen Diensten ein Präventionskonzept für Eltern von Kindern in dieser Altersgruppe erstellt werden mit dem Ziel, riskante Entwicklungen möglichst frühzeitig und umfassend wahrzunehmen und durch geeignete Hilfen entgegenzuwirken. Ein gelungenes Präventionskonzept bezieht sich auf die Bereitstellung primärer (Besuch aller Eltern von Neugeborenen) und sekundärer Prävention (Auf- und Ausbau eines sozialen Frühwarnsystems).

Die Stadt Düsseldorf etabliert gegenwärtig ein interdisziplinäres Vernetzungskonzept, das die interdisziplinären Reibungsverluste systematisch und in gemeinsamer Verantwortung von Jugendamt und Gesundheitsamt minimieren soll. Eine Clearingstelle, formal außerhalb von Jugend- und Gesundheitsamt angesiedelt, bündelt die Hilfen für psychosozial belastete Familien. Sie steuert und vermittelt individuelle Hilfen für Säuglinge und Eltern (Fegert 2007, S. 204). Um den Anforderungen des § 8a SGB VIII zu genügen, muss die öffentliche Jugendhilfe Arbeitsbündnisse schaffen und für verbindliche Kooperationsstrukturen sorgen. Diese Arbeitsanteile sind in Arbeitsplatzbeschreibungen aufzunehmen, damit sie auch als „echte Arbeit“ anerkannt werden. Prävention bezieht sich auf das Angebot von

notwendigen und geeigneten Hilfen im jeweiligen Bereich. Im reagierenden Kinderschutz sind die Kommunen und Kreise relativ gut aufgestellt. Bei primären Angeboten, also im agierenden Kinderschutz, ist dies weniger der Fall. Es ist die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, hier für Leistungen wie zum Beispiel Elternkurse, Erziehungsberatung, Familienhebammen zu sorgen. Ziel muss es sein, dass sowohl auf der Handlungsebene Hilfen angeboten werden als auch die Fachkräfte in die Lage versetzt werden, die vorhandenen Ressourcen zu nutzen. Schulungskonzepte für Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen sowie für Berufserfahrene müssen entwickelt und kontinuierlich umgesetzt werden.

3. Anforderungen an die Organisationsgestaltung des ASD

Die Handlungsfelder im ASD haben sich unter anderem durch die sozialräumliche Arbeit verändert und in einigen Kommunen erweitert. Einige Kommunen versuchen, den ASD zu entlasten, indem sie Aufgaben an freie Träger oder andere Arbeitsbereiche des Jugendamtes (zum Beispiel Erziehungsberatung) delegieren. Hinzu kommt in allen Städten der stetig wachsende Druck bei der Finanzierung der Hilfen zur Erziehung. Dieser Druck wird auf die Fachkräfte des ASD übertragen, die den Spagat schaffen sollen, das Kindeswohl zu schützen und dabei möglichst wenig Geld auszugeben (*Piedbouef-Schaper 2005, S. 8*). Von den Fachkräften werden zugleich die unterschiedlichsten Fähigkeiten verlangt. Sie haben einerseits im Diagnose- und Hilfeprozess den entscheidenden Managementauftrag inne und stehen damit unter anderem in der Verantwortung, alle fallbeteiligten Personen und Dienste einzubeziehen, zu koordinieren und die Eignung und Effizienz der gewährten Hilfen zu überwachen. Andererseits werden ihnen ausgeprägte menschliche und sozialpädagogische Erfahrungen und Fähigkeiten abgefordert (*Blüml 2007, S. 265*).

In der Praxis führt dies zu ambivalenten Situationen. Ein Teil der Fachkräfte im ASD erlebt eine subjektive und objektive Überlastung und Frustration, versucht dabei trotz widriger Umstände, doch noch eine Lösung zu finden. Bisweilen führt dies zu noch stärkerer Konzentration auf den Einzelfall und intensiverem Eintauchen in die helfende Beziehung. Überforderung kann so jedoch nicht beseitigt werden, weil sie nicht das Produkt unzureichender Beziehungsarbeit, sondern strukturell verursacht ist. Andere glauben, allein in den Strukturen und Rahmenbedingungen des ASD das Übel erkannt zu haben (zu wenig Zeit, Geld und Personal). Hier ergeht man sich nicht

selten in Klagen und Jammern. Zu wenig wird indes wahrgenommen, dass ein Teil der Problematik in mangelnden Orientierungsrichtlinien, wie Standards und Handlungskonzepten liegt sowie in einer Arbeitsorganisation von gestern (*Gissel-Palkovich 2004, S. 14*).

Zwei entscheidende Dimensionen stellen sich demzufolge besonders unter dem Aspekt des Kinderschutzes für die Arbeit des ASD: Die erste betrifft die fachlichen und persönlichen Ressourcen der einzelnen ASD-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, die zweite fragt nach den organisatorisch-strukturellen Rahmenbedingungen der Arbeit. Bemühungen um eine qualitative Verbesserung der Gegebenheiten auf diesen beiden Ebenen müssen jedoch unter dem Gesichtspunkt des § 8a SGB VIII nach einem entsprechenden Erkundungs- und Bearbeitungsprozess darüber hinaus alle örtlich relevanten Dienste und Einrichtungen freier und öffentlicher Jugendhilfeträger sowie privater Leistungsanbieter einbeziehen, die für diese Arbeit sowohl aufklärend, präventiv, interventionsbezogen wie auch nachsorgend von Bedeutung sind.

Auf der strukturellen Ebene spiegelt sich der Stellenwert des ASD primär in den finanziellen Zuwendungen wider, die von der Kommunalpolitik zur Verfügung gestellt werden, also in Personal- und Sachmitteln. Dies gilt jedoch gleichermaßen für die Beachtung der zentralen Themen und Kernaufgaben des ASD zum Beispiel im Rahmen der Jugendhilfeplanung oder der fachpolitischen Arbeit des Jugendhilfeausschusses sowie der Stadt- und Kreisräte. In den letzten Jahren ist jedoch in diesem Kernbereich Sozialer Arbeit trotz wachsendem Aufgabenumfang eher die Tendenz zur Minderung der verfügbaren Mittelressourcen zu erkennen. Der Vergleich mit anderen Diensten zeigt die Paradoxie des Vorgangs: So würde bei nachweislich wachsenden Zahlen von Einsätzen wohl niemand auf die Idee kommen, den Personal- und Fahrzeugbestand der Feuerwehr zu vermindern (*Blüml 2007, S. 261*).

Ein wenig Bewegung ist in die Frage der angemessenen Ausstattung des ASD durch die jüngsten Fälle einer strafrechtlichen Verfolgung von Mitarbeitern gekommen. Vor Gericht wurde regelmäßig sowohl nach der personellen Ausstattung des ASD als auch nach den Standards bei Fällen von Kindeswohlgefährdung gefragt. Jenseits der recht allgemeinen Anforderungen an eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter aus dem SGB VIII ergibt sich aus der Prioritätensetzung, bei diesen Fällen gegebenenfalls alle anderen Tätigkeiten zunächst einmal

zurückzustellen, immer ein Haftungsrisiko für die einzelnen Mitarbeitenden (Werner 2006, S. 33/2). Dennoch sollten sie erforderlichenfalls nicht davor zurückschrecken, mit einer Überlastungsanzeige auf unzumutbare Arbeitsbedingungen hinzuweisen.

Neben der Frage eines Organisationsversagens durch mangelhafte Ausstattung des ASD brachten die Gerichtsverfahren der letzten Zeit jedoch die Bedeutung des Organisationsklimas für gute Arbeit ins Bewusstsein der Fachöffentlichkeit. Weil in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung schwierige Prognoseentscheidungen gefordert sind, bedarf es einer kompetenten, regelmäßigen, transparenten und verbindlichen Fallberatung im Team. Eine Verbesserung des Fallverstehens kann durch die Erörterung von Differenzen in der Beurteilung maßgeblich gefördert werden. Allerdings erfährt die fallverantwortliche Fachkraft nur dann Unterstützung, wenn die gemeinsame kollegiale Reflexion durch Fachlichkeit und Offenheit geprägt ist. Gerade in Teams, die mehrheitlich seit Langem zusammenarbeiten, ist die Gefahr groß, dass man sich gegenseitig nicht „hineinredet“ und routinehaftes Handeln die Regel ist. Hier ist es eine elementare Aufgabe von Leitung, eine Kultur des „Hinschauens“ zu befördern. Dies ist nur möglich, wenn ein gewisses Maß an Divergenzen zugelassen wird und die regelmäßigen Teamsitzungen zu fachlichem Austausch einladen.

Wird die Bedeutung des Organisationsklimas für die Arbeit im ASD nicht erkannt, nutzen auch die in vielen Städten definierten Verfahrens- oder Handlungsempfehlungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdung wenig. Derartige Empfehlungen haben nicht den Sinn, Vorgesetzte zu schützen, sie sollen vielmehr Hilfsmittel für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, Gefährdungssituationen richtig einzuschätzen. Diesen Sinn verlieren sie, wenn sie den Charakter von Abhaklisten haben. Gefordert wird daher in Diensten, die wie der ASD mit jeweils spezifischen und in der Regel unerwarteten Problemlagen umgehen müssen, ein überzeugendes Fehlermanagement (Jansen u.a. 1994, S. 108). Dieses beinhaltet die Berücksichtigung unter anderem folgende Forderungen:

- ▲ Wir konzentrieren uns stärker auf unsere Fehler als auf unsere Erfolge.
- ▲ Wir lernen aus „Beinahe-Unfällen“.
- ▲ Wir aktualisieren regelmäßig unsere Verfahren auf der Basis neuer Erfahrungen.
- ▲ Fehler werden besprochen, auch wenn andere sie nicht bemerkt haben.
- ▲ Die Führungskräfte fordern die Mitarbeitenden auf, offen über Fehler zu sprechen.

▲ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keine Probleme, offen über Fehler zu reden (Merchel 2007, S. 16).

Die Entwicklung gelingender Teamarbeit ist jedoch ein mühsamer Prozess. Neben der Erarbeitung einer angemessenen Organisationskultur benötigen die Akteure aufgrund des hohen Anteils von kollegialen Beratungs- und Abstimmungsprozessen verbindliche Interventionskonzepte (Gissel-Palkovich 2004, S. 22). Die regelmäßige Teilnahme an Fall- und Teamsupervision sollte für die einzelne Fachkraft ebenso selbstverständlich sein wie für den Träger die Zurverfügungstellung angemessener Zeitkontingente.

Literatur

- Blüml, H.:** Welche Grundvoraussetzungen muss die Organisation eines ASD erfüllen, um eine qualitativ gute Arbeit bei Kindeswohlgefährdung zu ermöglichen? In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): Thema: Kinderschutz: Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII. Reihe Soziale Fragen und Kultur 2/2007. Berlin 2007, S. 259-267
- Fegert, J.:** Vorschläge zur Entwicklung eines Diagnoseinventars. In: ders. u.a. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und -vernachlässigung. München 2007, S. 195-205
- Frenze-Kulbach, A.:** Erfolgreiche Modelle multiprofessioneller Kooperation bei sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung binationaler Erfahrungen (Deutschland / Niederlande). Kassel 2003
- Gerber, C.:** Was zeichnet eine funktionale Kooperation zwischen dem ASD und der Polizei bei einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung aus? In: Kindler, H. u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München 2006, S. 113/1-113/4
- Gissel-Palkovich, I.:** Abenteuer ASD – Aktuelle Anforderungen und Konsequenzen. In Sozialmagazin 9/2004, S. 12-28
- Jansen, B. u.a.:** Zur Gruppendynamik des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte. In: Institut für Soziale Arbeit (Hrsg.): Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Münster 1994, S. 102-112
- Kindler, H. u.a.:** Die Chancen, Sicherheit zu gewinnen – Einschätzung von Gefährdungsrisiken (Instrumente und Hilfen) am Beispiel der weiterentwickelten Version des Stuttgarter Kinderschutzbogens. In: Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.): Kinderschutz gemeinsam gestalten – § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2007, S. 63-94
- Koch, E.:** Was zeichnet die Zusammenarbeit mit kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten und Institutionen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung aus? In: Kindler, H. u.a. (Hrsg.): a.a.O. 2006, S. 123/1-123/2
- Lüssi, P.:** Systemische Sozialarbeit, Bern 1992
- Merchel, J.:** Mängel des Kinderschutzes in der Jugendhilfe. In: Sozialmagazin 2/2007, S. 11-18
- Mutschler, R.:** Kooperation in Netzwerken. In: Dahme, H.J. u.a. (Hrsg.): Netzwerkökonomie im Wohlfahrtsstaat. Berlin 2000, S. 235-248
- Piedboeuf-Schaper, R.:** Handlungsfelder im Allgemeinen Sozialen Dienst – Umstrukturierungsprozesse im ASD unter besonderer Berücksichtigung einer westdeutschen Großstadt. In: Frenze-Kulbach, A. (Hrsg.): Ausgewählte Handlungsfelder

der Kinder- und Jugendhilfe II, FESA-Transfer. Band 15. Bochum 2005, S. 7-25

Rebbe, F.W.: Welche Merkmale zeichnen ein qualifiziertes Hilfeplanverfahren (bei Kindeswohlgefährdung) aus? In: Kindler, H. u.a. (Hrsg.): a.a.O. 2006, S. 75/1-75/5

Schöne, R.: Probleme und Hürden bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII. In: IKK-Nachrichten 1-2/ 2006, S. 20-23

Werner, H.H.: Worin besteht die Aufgabenstellung des ASD bei Kindeswohlgefährdungen aus dienst- und arbeitsrechtlicher Sicht? In: Kindler u.a. (Hrsg.) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD. München 2006, S. 33/1-33/4

Werner, H.H.: Chancen der Zusammenarbeit im Kinderschutz innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen Professionen und Systemen. In: Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.): Kinderschutz gemeinsam gestalten: § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2007, S. 137-151

Wiesner, R.: Gesetzgeberische Absichten zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: IKK-Nachrichten 1-2/2006, S. 4-8

Wiesner, R.: Präzisierung und Qualifizierung der Aufgaben der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. In: Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, Band 58. Berlin 2007, S. 53-62

Soziale Frühwarnsysteme und Kinderschutz

Sabine Wagenblass

Zusammenfassung

Angesichts der aktuellen Debatten um die Sicherung des Kindeswohls und Maßnahmen zur Verbesserung des Kindesschutzes sind insbesondere Konzepte in den Mittelpunkt gerückt, die präventiv ausgerichtet sind. Seit dem Jahr 2001 wird in Nordrhein-Westfalen der Aufbau und die Etablierung sozialer Frühwarnsysteme wissenschaftlich begleitet und unterstützt. Kernpunkte sind dabei die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Institutionen und Berufsgruppen sowie die Zusammenführung der Basiselemente Wahrnehmen, Warnen und Handeln zu einem geschlossenen und abgestimmten System

Abstract

In view of the current debates on securing child welfare and on the measures to improve child protection, the focus of interest has shifted particularly to those concepts which aim at prevention. In North Rhine-Westphalia the construction and establishment of social early warning systems have been coordinated and supported scientifically since the year 2001. The main emphasis has been on interdisciplinary cooperation of various institutions and professional groups and on the combination of the basic elements perception, warning and action so as to create a closed and interconnected system.

Schlüsselwörter

Kinderschutz – Kindesmisshandlung – Früherkennung – Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Frühwarnsystem

1. Die aktuelle Debatte um den Kinderschutz

Kinderschutz war schon immer eine Aufgabe von Jugendämtern und Familiengerichten. Inzwischen ist diese zu einem brisanten Thema in der Politik, Öffentlichkeit und Fachwelt geworden. Für diese Entwicklung sind maßgeblich zwei Gründe verantwortlich: Zum einen die tragischen Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindestötungen und zum anderen die Novellierung des Sozialgesetzbuchs (SGB) VIII im Jahre 2005 und die Konkretisierung des Schutzauftrages in § 8a SGB VIII.

1.1 Kindesmisshandlungen und Kindestötungen

Der tragische Tod des Jungen *Kevin* aus Bremen erregte die (Fach-)Öffentlichkeit wie kein Fall zuvor